

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Satzung der Stadt Herten vom 30.07.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Herten zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006	2-4

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **09/ 2007**
Ausgabetermin: **31.07.2007**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 134
Telefon: 02366 / 303-219
E-Mail: a.akerspach@herten.de



Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

Gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Die „Satzung der Stadt Herten vom 30.07.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Herten zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006“, die der Landrat am 25.07.2007 anstelle des Rates der Stadt Herten erlassen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung der Stadt Herten vom 30.07.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Herten zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006“

mit der durch den Landrat erlassenen Satzung übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 30.07.2007



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

I.
(Erlass der Änderungssatzung)

Im Wege der Selbstvornahme nach § 123 Abs. 2 GO NRW erlasse ich nunmehr auf der Grundlage der §§ 7 GO NRW, 90 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) die nachstehende Satzung der Stadt Herten vom 30.07.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Herten zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006:

Satzung der Stadt Herten vom 30.07.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Herten zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006

Der Landrat hat als untere staatliche Verwaltungsbehörde anstelle des Rates der Stadt Herten im Wege der Selbstvornahme nach § 123 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), auf der Grundlage der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 90 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (GV NRW S. 631), am 25.07.2007 die nachstehende Satzung der Stadt Herten vom 30.07.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Herten zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006 erlassen:

§ 1

Die Anlage zu § 3 der Satzung der Stadt Herten zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 der Satzung der Stadt Herten zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006 (Beitragstabelle)

Einkommensstufen	Bruttojahreseinkommen bis	Kindergarten
1	15.000,00 €	0,00 €
2	24.542,00 €	27 €
3	36.813,00 €	48 €
4	49.084,00 €	80 €
5	61.355,00 €	132 €
6	73.626,00 €	182 €
7	85.897,00 €	189 €
8	98.166,00 €	197 €
9	110.439,00 €	204 €
10	über 110.439,00 €	212 €

Kindergarten über Mittag	Kinder unter drei Jahren	Hort (Schulkind)
0,00 €	0,00 €	0,00 €
44 €	71 €	27 €
76 €	152 €	62 €
127 €	229 €	92 €
205 €	318 €	132 €
282 €	375 €	182 €
294 €	391 €	189 €
306 €	407 €	197 €
318 €	422 €	204 €
329 €	438 €	212 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.08.2007 in Kraft.

Recklinghausen, 25.07.2007

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Jochen Welt
Landrat